

## **Prüfungsfelder der Betriebsprüfer beim (Zahn-)Arzt**

### **I. Überprüfung der Betriebseinnahmen**

#### **1. Privatpatienten**

Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten sind im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto bzw. mit der Entgegennahme des Geldes zugeflossen. Lässt der Arzt seine Honorarforderungen durch eine Privatärztliche Verrechnungsstelle einziehen, so gelten sie bereits mit dem dortigen Geldeingang als von ihm vereinnahmt, und zwar auch dann, wenn z.B. erst im nächsten Jahr zwischen der Privatärztlichen Abrechnungsstelle und dem Arzt abgerechnet wird.

In diesem Zusammenhang bereitet ein neues finanzgerichtliches Urteil aus Niedersachsen Schwierigkeiten. Hier hatte ein Arzt von der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Gelder erhalten, ohne dass entsprechende Honorargutschriften auf seinem Honorarkonto bei der Privatärztlichen Verrechnungsstelle erfolgten. Da der Arzt nicht nachweisen konnte, dass es sich diesbezüglich um ein Darlehen durch die Privatärztliche Verrechnungsstelle handelte, werteten die Finanzrichter diesen Geldzufluss als Betriebseinnahme. Dieser Umstand fordert den Arzt insoweit, als dass er regelmäßig seine Geldeingänge auf seinem Bankkonto mit den Geldeingängen auf dem Honorarkonto der Privatärztlichen Verrechnungsstelle abgleichen muss, um nicht Gefahr zu laufen, dass er zuviel vereinnahmt.

#### **2. Gesetzlich Krankenversicherte**

Die Einnahmen aus der Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten ergeben sich regelmäßig aus den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung. In der Regel werden von dieser zunächst monatliche Abschläge gezahlt und dann quartalsweise Abrechnungen vorgenommen. Die Einnahmen sind mit der Gutschrift auf dem Bankkonto als Einnahmen zu versteuern. Für den Fall, dass die KV Beiträge an Versorgungswerke für Rechnung des Arztes einbehält, achtet der Steuerberater darauf, dass die Brutto-Beträge (vor Abzug der Versorgungsbeiträge) als Einnahmen zu erfassen sind. Die Beiträge zum Versorgungswerk selbst sind im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähige Sonderausgaben.

### **Praxisgebühr**

Die ab dem 01.01.2004 erhobene Praxisgebühr wird von dem Arzt in der Regel bar vereinnahmt. Die vereinnahmte Praxisgebühr wird den abgerechneten Honoraren gegenüber der KV gegen gerechnet. Im Zeitpunkt der Bezahlung durch den Patienten liegen steuerpflichtige Einnahmen des Arztes vor. Die Summe der vereinnahmten Praxisgebühren ist mit der Summe laut Anrechnung entsprechend des KV-Abrechnungsbescheides abzustimmen. Differenzen sind aufzuklären.

Nicht aufgeklärte Differenzen können seitens des Betriebsprüfers dazu führen, dass er der Ansicht ist, dass Hinzuschätzungen bezüglich der Einnahmen durchzuführen seien, da nicht alle Einnahmen vollständig erklärt seien. Dies ist jedoch ein Trugschluss. Durchaus sind größere Differenzen (wobei der Begriff „größere“ und „kleinere“ als relativ zu sehen ist) aufzuklären. Kleinere Differenzen sind jedoch denkbar und entsprechen in gewissem Rahmen dem Praxisalltag, da gerade zu Quartalsbeginn vermehrt die Praxisgebühren vereinnahmt werden und an diesen Tagen eine erhöhte Patientenfrequenz in den Arztpraxen herrscht. Dementsprechend ist die Fehlerquote in der Arztpraxis hoch.

### **Privat gezahlte Zusatzleistungen**

Privat gezahlte Zusatzleistungen sind, genauso wie Privathonorare bzw. die Praxisgebühr, im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Der Betriebsprüfer wird hier regelmäßig Wert darauf legen zu ermitteln, ob die Erfassung dieser Einnahmen vollständig erfolgte. In der Regel werden die Betriebsprüfer die Vorlage aller Rechnungen fordern und die Vollständigkeit der Rechnungen anhand der verwendeten Rechnungsnummern überprüfen. Soweit der Prüfer Lücken in den Rechnungsnummern feststellt, wird er den Steuerzahler zur Aufklärung auffordern. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass nicht aufgeführte Rechnungsnummern den Umstand implizieren, dass eine diesbezügliche Rechnung nicht vorgelegt bzw. die entsprechenden Einnahmen nicht vereinnahmt wurden. Hierüber ist dem Betriebsprüfer Aufklärung zu geben. Der vorgenannte Umkehrschluss ist jedoch unzulässig, so dass Zuschätzungen allein auf Grund dieser Tatsache nicht erfolgen dürfen.

### **3. Zuschätzungen im Bereich der Betriebseinnahmen**

Ein Betriebsprüfer darf nur dann Betriebseinnahmen hinzuschätzen, wenn er hierzu konkreten Anlass hat. Dieser Anlass ist nachzuweisen, Indize reichen nicht aus. Der Nachweis kann z.B. durch eine so genannte private Geldverkehrsrechnung oder Vermögenszuwachsrechnung erfolgen. In diesen Fällen werden alle Geldzuflüsse allen Geldabflüssen gegenüber gestellt. Ist im Extremfall der Geldabfluss höher als der Geldzufluss, ist der Steuerzahler erklärungspflichtig. Eine ähnliche Situation kann sich ergeben, wenn für den privaten Lebensbereich zu wenig Einnahmen zur Verfügung stehen.

## **II. Überprüfung der Betriebsausgaben**

### **1. Kfz-Kosten**

Aus Sicht der Finanzverwaltung erfolgt die berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs im typischen Berufsbild des Arztes eher geringfügig. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig Thema in der Betriebsprüfung die Abgrenzung der Kfz-Kosten im Hinblick auf ihre betriebliche bzw. private Veranlassung. Nachdem der Bundesfinanzhof das gewillkürte Betriebsvermögen auch für den Einnahme-Überschuss-rechnenden Arzt zugelassen hatte, wurde von der Steuerberatung verstärkt nach Möglichkeiten gesucht, das Kraftfahrzeug in das Betriebsvermögen einzulegen, mit der Konsequenz, dass sämtliche Kosten inklusive AfA abzugsfähig waren und die private Nutzung lediglich auf Grundlage der so genannten 1%-Regelung berechnet werden musste. Ab 2006 ist diese pauschale Ermittlungsmethode nur noch zulässig, wenn das Kraftfahrzeug nachweislich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Die Überlassung an Arbeitnehmer ist hierbei eine berufliche Nutzung. Besonders kritisch ist der Abgrenzungsbereich bei in der Praxis mitarbeitenden Angehörigen. Hier liegt der Verdacht nahe, dass private Fahrten im Interesse der Praxis durchgeführt werden um die 50%-Grenze zu überschreiten.

### **2. Zahlungen an Angehörige als Betriebsausgaben**

Ersparnisse durch so genannte Ehegatten-Arbeitsverhältnisse ergeben sich regelmäßig dadurch, dass der Arbeitslohn des in der Praxis angestellten Ehegatten bei entsprechender Höhe pauschal versteuert werden kann, während er sich als Betriebsausgabe mit dem Grenzsteuersatz der Ehegatten auswirkt. Auch wenn der Arbeitslohn wegen seiner Höhe in die Veranlagung einzubeziehen ist, wird zumindest der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wirksam. Außerdem bietet die Beschäftigung des Ehegatten diesem die Möglichkeit, mit Hilfe von geringen Beiträgen in vollem Umfang gegen Krankheit versichert zu sein und damit insoweit eine teure private Krankenversicherung einzusparen. Die Frage nach der steuerrechtlichen Anerkennung eines solchen Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ist nach den allgemeinen Kriterien zu beantworten: Das Gehalt muss zunächst aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Arbeitgeber-Ehegatten in den Einkommens- und Vermögensbereich des Arbeitnehmer-Ehegatten übergehen, wobei die Überweisung auf ein so genanntes Oder-Konto mittlerweile anerkannt wird. Weiteres wichtiges Anzeichen für die Fremdüblichkeit des Ar-

beitsverhältnisses ist die laufende Zahlung des Arbeitslohns. Verzichtet der Arbeitnehmer-Ehegatte auf die Auszahlung seines Gehalts auf Grund eines Darlehens, verlangt der Bundesfinanzhof insoweit eine klare und eindeutige, im voraus getroffene, Vereinbarung. Es spricht gegen die Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte einen Betrag vom Betriebskonto abhebt und ihn dann selbst in das benötigte Haushaltsgeld und den ihm zustehenden Arbeitslohn aufteilt. Die Arbeitsverträge einer Gemeinschaftspraxis mit den Ehegatten der Gesellschafter sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen, wenn die Vereinbarungen nicht durch alle Gesellschafter unterzeichnet sind, obwohl der Gesellschaftsvertrag nur eine gemeinschaftliche Vertretung bestimmt. Der Formmangel kann durch eine gemeinschaftliche Unterzeichnung der Gewinnermittlungen frühestens im Jahr der Unterzeichnung beseitigt werden.

Darlehensverhältnisse mit dem Ehegatten oder mit Kindern bringen wegen des Sparer-Pauschbetrags bzw. wegen des „zusätzlichen“ Grundfreibetrags für Kinder steuerliche Vorteile. Auch hier hat die Abgrenzung sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten. D.h., es muss sich um einen fremdüblichen Vertrag handeln, Zins- und Tilgungsleistungen, als auch Sicherheitsleistungen müssen fremdüblichen Bedingungen entsprechen. Bei minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

### **3. Abschreibung des entgeltlich erworbenen Praxiswertes**

Die Abschreibungsdauer eines entgeltlich erworbenen Praxiswertes beträgt regelmäßig 3 –5 Jahre, bei Gemeinschaftspraxen unter Umständen 6 – 10 Jahre.

Eine erhöhte Schwierigkeit ergibt sich durch eine Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen, wonach insbesondere in den Fällen, in denen kein Praxiswert und kein materielles Vermögen übertragen worden ist, ein so genannter wirtschaftlicher Vorteil übertragen wird, der der Zulassung immanent sein soll. Dieser Wert soll nicht abschreibbar sein. In der Regel legt die Finanzverwaltung hierbei einen pauschalierten Wert in Höhe von 30.000 € bzw. 50.000 € diesem nicht abschreibungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgut zu Grunde. Die Rechtslage liegt zur Klärung beim Bundesfinanzhof. Bei Erwerb einer Praxis ist auf entsprechende vertragliche Gestaltung zu achten, d.h. der Kaufpreis ist auf den Kaufpreis Praxiswert und den Kaufpreis der materiellen Wirtschaftsgüter aufzuteilen, so dass sich kein Wert für den immateriellen Wert wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

## **III. Besonderheiten bei Gemeinschaftspraxen**

### **1. Infektions- oder Abfärbetheorie**

Erzielt eine Gemeinschaftspraxis in einem Teilbereich gewerbliche Einkünfte, so sind sämtliche von ihr erzielten Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Allerdings hat diese so genannte Infektions- bzw. Abfärbetheorie viel von ihrem Schrecken verloren, da die wesentliche Auswirkung – Gewerbesteuerpflicht – je nach örtlichem Hebesatz, keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Belastung hat. Dennoch wird natürlich nach wie vor nach Lösungen gesucht, um die Abfärbung zu vermeiden. Werden „gefährliche“ Bereiche wie der Verkauf von Kontaktlinsen oder Hygieneartikeln von einer zweiten, personenidentischen Gesellschaft betrieben, so kann zwar grundsätzlich die Abfärbung vermieden werden. Es kann aber durchaus fraglich sein, ob überhaupt eine zweite Gesellschaft besteht. Insoweit ist auch hier auf eine klare gesellschaftsrechtliche Regelung zu achten.

### **2. Gründung oder personelle Erweiterung von Gemeinschaftspraxen**

Die unentgeltliche Aufnahme eines Berufsträgers, z.B. eines erwachsenen Kindes nach dem Studium, erfolgt zwingend zum Buchwert. Vorteil seitens des Seniors ist hierbei, dass keine Gewinnrealisierung erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der „Neue“ in eine Einzelpraxis oder aber in eine Gemeinschaftspraxis eintritt.

Wesentlich problematischer ist der entgeltliche Eintritt in eine bestehende Praxis. Steuerrechtlich ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob eine ursprüngliche Personengesellschaft fortbesteht oder für die Aufnahme eines neuen Kollegen eigens eine neue Gesellschaft gegründet wird und die alte Personengesellschaft erlischt. Ebenso wie bei der Aufnahme eines Kollegen in eine Einzelpraxis geht das Steuerrecht in allen genannten Fällen von einer Einbringung der bisherigen Praxis in eine neue „Mitunternehmerschaft“ aus.

Nach der Rechtsprechung soll für die steuerliche Beurteilung des Vorgangs entscheidend sein, ob der jeweilige Kaufpreis in das Privatvermögen oder in das Gesamthandsvermögen gezahlt wird. Einer Zahlung in das Privatvermögen steht es gleich, wenn der Eintretende zunächst in das Gesamthandsvermögen zahlt, die Gesellschafter aber darüber einig sind, dass der Geldbetrag vom Einbringenden alsbald entnommen werden kann. Da die Aufnahme eines Kollegen in eine bestehende Praxis aber in den meisten Fällen dazu genutzt werden soll, Barmittel für den privaten Bereich zu erhalten, hat der Einbringende kein Interesse an einer Zahlung lediglich in das Gesamthandsvermögen. Dieser Fall ist daher in der Praxis kaum anzutreffen. Erfolgt die Zahlung aber, wie fast immer, in das Privatvermögen, so entsteht beim Einbringenden ein laufender, nicht begünstigter Gewinn.

### **3. Ausscheiden aus bzw. Auflösung einer Gemeinschaftspraxis**

Das entgeltliche Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis führt in der Regel zu einem begünstigten Veräußerungsgewinn auf Seiten des Ausscheidenden und zu einem Anschaffungsvorgang bei den oder dem die Praxis weiterführenden Berufsträger(n). Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel dergestalt, dass die ehemaligen Partner ihre Patientenbeziehungen in ihren neuen Wirkungskreis mitnehmen. Solche Vorgänge lösen Gewinnrealisierungen aus, sofern nicht besondere steuerliche Voraussetzungen erfüllt werden.

### **4. Veräußerung und Aufgabe einer Praxis**

Das Vorliegen einer Betriebsveräußerung im Ganzen bzw. eine Betriebsaufgabe führt – wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen – zur Anwendung der Gewährung eines Freibetrages und der ermäßigten Besteuerung. Hierfür müssen sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen anderen übertragen werden, und mit der Veräußerung muss auch die Tätigkeit selbst ihr Ende finden. Damit muss der Arzt aber nicht jede Art selbstständiger Tätigkeit endgültig und für alle Zeit einstellen, um den Freibetrag bzw. den ermäßigten Steuersatz zu erhalten. Eine begünstigte Veräußerung liegt auch vor, wenn die freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlich begrenzten Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit eingestellt wird. Der Gewinn aus der Veräußerung einer allgemeinmedizinischen Praxis stellt aber z.B. keinen tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn, sondern laufenden Gewinn dar, wenn der Steuerpflichtige nur 3 Monate nach der Veräußerung im räumlichen Einzugsbereich der bisherigen Praxis eine Praxis für Naturheilkunde eröffnet, denn eine naturheilkundliche Tätigkeit stellt gegenüber der allgemeinmedizinischen Tätigkeit keine „wesensmäßig andere Tätigkeit“ dar. Die Anwendung der Naturheilverfahren erfolgt auf der Grundlage der allgemeinmedizinischen Kenntnisse, die ein Arzt für Allgemeinmedizin im Zuge seiner Ausbildung erworben hat und ist mehr oder weniger untrennbar mit diesen verbunden.

Auch das Fortführen der Tätigkeit im geringen Umfang ist unschädlich. Als geringer Umfang gilt in diesem Zusammenhang eine Größenordnung von 10 % des bisherigen Umsatzes mit Altpatienten. Nachteil dieser Regelung: Es dürfen keine neuen Patienten hinzugewonnen werden, schon der erste neue Patient dokumentiert, dass die werbende Tätigkeit nicht eingestellt worden ist.

Auch der Wechsel der Einkunftsart ist unschädlich. Verkauft z.B. der Arzt seine Praxis an ein Medizinisches Versorgungszentrum und lässt sich dort anstellen, erzielt er sodann nicht selbstständige Einkünfte. In diesem Fall sind Veräußerungsfreibetrag und ermäßigte Be-

steuerung für den Veräußerungsgewinn zu gewähren, da die bisherige selbstständige Tätigkeit eingestellt wird.

Auch ein Tätigwerden außerhalb des örtlich begrenzten Wirkungskreises gefährdet die Steuervorteile nicht.

Stellt der selbstständige Arzt seine Tätigkeit ein, liegt regelmäßig eine Betriebsaufgabe vor. Der Freibetrag in Höhe von 45.000 € wird dabei nur gewährt, wenn der Steuerzahler das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist. Gegen eine solche dauernde Berufsunfähigkeit spricht, wenn ein Allgemeinmediziner seine Praxis aus gesundheitlichen Gründen veräußert und 18 Monate später an einem anderen Ort eine Facharztpraxis eröffnet.

Häufig bleiben nach der Veräußerung einer Praxis Verbindlichkeiten zurück. Für die steuerliche Beurteilung der darauf noch zu leistenden Zinsen ist entscheidend, ob der Veräußerungserlös ausgereicht hätte, um die Schulden zu tilgen. Ist dies der Fall, können die Zinsen nicht als nachträgliche Betriebsausgaben abgezogen werden. Damit ist es nicht möglich, den Veräußerungserlös z.B. für die Tilgung privater Verbindlichkeiten einzusetzen und die auf die (vormals) betrieblichen Schulden entfallenden Zinsen beim Finanzamt geltend zu machen.